

§ 18

In allen Disziplinen (einschl. Gesellschaftswissenschaften und russischer Sprache sowie der jeweils festgelegten weiteren Fremdsprachen) muß der Aspirant am Ende eines jeden Ausbildungsjahres in einem durch den individuellen Arbeitsplan bestimmten Umfang Zwischenprüfungen ablegen. Verantwortlich für die Durchführung der Zwischenprüfungen ist der Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur, der über das Ergebnis der Zwischenprüfungen dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik berichtet.

§ 19

Als Absolvent der Doktoraspirantur gilt, wer seinen individuellen Arbeitsplan erfüllt, die festgesetzten Prüfungen abgelegt und ordnungsgemäß promoviert hat.

§ 20

Die Absolventen der Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation müssen die Fachliteratur außer in russischer auch in mindestens einer weiteren Fremdsprache benutzen können.

§ 21

Als Absolventen der Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation gelten Aspiranten, die ihren individuellen Arbeitsplan erfüllt haben und deren Habilitation mit Erfolg abgeschlossen wurde.

Zu § 13 der Verordnung

VI.

Vergütung für die Ausbildung der Aspiranten

§ 22

Die Vergütung, die den mit der Ausbildung der planmäßigen und außerplanmäßigen Aspiranten beauftragten Fachrichtungsleitern oder Institutsdirektoren und wissenschaftlichen Betreuern gewährt wird, wird am Ende jedes Ausbildungsjahres ausgezahlt.

§ 23

Für jeden Monat, in dem die Ausbildung der Aspiranten erfolgte, wird ein Zwölftel der vorgesehenen Jahresvergütung ausgezahlt.

§ 24

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des Prorektors für die wissenschaftliche Aspirantur der jeweiligen Universität oder Hochschule nach Anweisung des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik durch die zuständige Universität oder Hochschule.

Zu § 17 der Verordnung

VII.

Stipendienrichtlinien

§ 25

Stipendien, Zuschüsse und Leistungszuschläge werden in folgender Höhe gewährt:

- a) Doktoraspiranten erhalten ein abzugsfreies i Grundstipendium von monatlich 450 DM; Aspiranten mit dem Ziel der Habilitation von monatlich 500 DM;
- b) an Aspiranten der in Berlin gelegenen Universitäten und Hochschulen sowie an Aspiran-

ten der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ in Forst Zinna wird zum Grundstipendium ein Ortszuschlag in Höhe von 50 DM monatlich gezahlt;

- c) verheirateten Aspiranten, deren Ehegatten arbeitsunfähig sind, ist ein monatlicher abzugsfreier Zuschuß von 30 DM bei gemeinsamem Haushalt und von 70 DM bei getrenntem Haushalt zu zahlen;
- d) für jedes zu versorgende Kind erhalten die Aspiranten einen monatlichen abzugsfreien Zuschuß von 40 DM für das 1. Kind und von 30 DM für jedes weitere Kind;
- e) bei vorbildlicher* Erfüllung des Arbeitsplanes und bei besonders guten fachlichen Leistungen erhalten die Doktoraspiranten auf Antrag des Prorektors für die wissenschaftliche Aspirantur, und nach Bestätigung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Ausbildungsjahr an einen Leistungszuschlag von monatlich 50 DM;
- f) bei vorbildlicher Erfüllung des Arbeitsplanes und bei besonders guten fachlichen Leistungen erhalten die Aspiranten mit dem Ziel der Habilitation auf Antrag des Prorektors für die wissenschaftliche Aspirantur und nach Bestätigung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Ausbildungsjahr an einen Leistungszuschlag von monatlich 75 DM;
- g) planmäßigen Aspiranten mit dem Ziel der Habilitation, die nach Abschluß der Doktoraspirantur unmittelbar die Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation fortsetzen, können, sofern sie als Doktoraspiranten Leistungszuschläge gemäß Buchst. e erhalten haben, diese im 1. Ausbildungsjahr weiter gewährt werden;
- h) Leistungszuschläge gemäß Buchst. e bis g werden auch an außerplanmäßige Aspiranten gezahlt.

§ 26

Die Stipendien für den laufenden Monat werden jeweils zum Monatsende durch die Universität oder Hochschule ausgezahlt, der der Aspirant angehört. Eine Vorauszahlung ist nicht statthaft.

-§ 27

Die Auszahlung von Zuschüssen zum Grundstipendium gemäß § 25 Buchst. c und d wird von dem Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur angewiesen, der für die Stipendiengewährung für Aspiranten dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich ist.

§ 28

Bei der Gewährung der Zuschüsse gemäß § 25 Buchst. c und d ist zu beachten:

- a) Sind beide Ehegatten Aspiranten oder Studierende, so werden sie in bezug auf die Festsetzung der Zuschüsse für Verheiratete als ledig betrachtet.